

**Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti**

Dr. Hugo Endrizzi
Dr. Elmar Weis
Dr. Friedrich Alber
Dr. Bernd Wiedenhofer

**Arbeitsrechtsberater
Consulente del Lavoro**

Dr. Georg Innerhofer

**Rechtskanzlei
Studio Legale**

Avv. Dr. Claudio Cornoldi

Bozen, den 23.12.2009

Verrechnung von Mehrwertsteuerguthaben ab 01.01.2010

Wie bereits in unserem Rundschreiben vom 10. September 2009 angekündigt, wurden durch die Sommerverordnung 2009 (Gesetzesdekret 78/2009, umgewandelt durch Gesetz Nr. 102/2009) Einschränkungen in Bezug auf die horizontale Verrechnung von Mehrwertsteuerguthaben eingeführt (von horizontaler Verrechnung/Kompensierung spricht man, wenn ein Mwst. Guthaben mit anderen geschuldeten Steuern verrechnet wird).

Die vertikale Kompensierung, welche die Verrechnung von Mwst. Guthaben mit Mwst. Schuld vorsieht, ist nicht von den neuen Einschränkungen betroffen.

Nachfolgend werden die wichtigsten Konsequenzen dieser Neuerungen, welche mit **01.01.2010** in Kraft treten, aufgezeigt.

Wir weisen darauf hin, dass von Seiten der Agentur der Einnahmen ein Rundschreiben ausständig ist, welches zu einigen Punkten noch Klarheit schaffen wird.

1. Verrechnung von Mehrwertsteuerguthaben bis zu jährlich Euro 10.000,00

Mit Bezug auf die Verrechnung von Mwst. Guthaben bis jährlich Euro 10.000,00 sieht die Sommerverordnung **keine Änderungen** vor. Das Mwst. Guthaben kann somit ab dem ersten, nach Abschluss der Steuerperiode darauffolgenden Tag verrechnet werden (z.B. die Mwst. Liquidation von Dezember ergibt ein Guthaben, welches ab 01. Jänner 2010 verrechnet werden kann).

2. Verrechnung von Mehrwertsteuerguthaben zwischen Euro 10.001,00 und Euro 15.000,00

Die Verrechnung von Mwst. Guthaben zwischen Euro 10.001,00 und Euro 15.000,00 kann erst ab dem 16. des Folgemonats nach Abgabe der Mwst. Jahreserklärung bzw. ab dem 16. des Folgemonats nach Abgabe des Rückerstattungsantrages bei vierteljährlicher Verrechnung in Anspruch genommen werden.

Der erste mögliche Termin der Mehrwertsteuerverrechnung ist der **16.03.2010**.

3. Verrechnung von Mehrwertsteuerguthaben von mehr als Euro 15.000,00 mit Konformitätsbescheinigung

Steuerpflichtige, welche eine horizontale Verrechnung der Mwst. Guthaben für Beträge über jährlich Euro 15.000,00 vornehmen möchten, sind verpflichtet, die Mwst. Erklärung, aus welcher das Guthaben hervorgeht, mit der Konformitätsbescheinigung versehen zu lassen. Zweck der Konformitätsbescheinigung, ist, nach angemessener formaler Kontrolle der Dokumente und der Mwst. Register, die Bestätigung, dass das in der Erklärung ausgewiesene Guthaben real existiert.

Der erste mögliche Termin der Mehrwertsteuerverrechnung ist der **16.03.2010**.

4. Neue Modalitäten beim Versenden des Modell F24 für die Verrechnung von MwSt. Guthaben für Beträge über Euro 10.000,00

Die neuen Modalitäten für den Versand der Kompensierungen müssen durch die Finanzbehörde noch festgelegt werden.

5. Verrechnung von MwSt. Guthaben in den periodischen Abrechnungen

Die unter Punkt 2 und 3 beschriebenen Grenzen betreffen nicht die **sog. vertikale Kompensation**, d.h. die Verrechnung von MwSt. Guthaben mit MwSt. Schuld.

6. Strafen

Wir erinnern daran, dass durch Gesetzesdekret 185/2008 festgelegt wurde, dass die Strafen für die Kompensierung von nicht bestehenden Guthaben sich auf **100 % bis 200% des Guthabens** belaufen. Mit Gesetzesdekret 5/2009 wurde die Strafe auf 200% der verwendeten Guthaben erhöht, sofern der Betrag der unerlaubten Kompensierung für das Jahr Euro 50.000,00 übersteigt.
Des Weiteren können mit der Sommerverordnung 2009 fehlerhafte Verrechnungen **nicht mehr freiwillig** berichtet werden.

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT

Mwst. Guthaben ab 01.01.2010	Horizontale Kompensierung	Vertikale Kompensierung
Bis Euro 10.000,00	ohne Formalitäten d.h. ab dem darauffolgenden Tag nach Abschluss der entsprechenden Steuerperiode, in der das Guthaben entstanden ist.	freie Kompensierung
Von Euro 10.001,00 bis Euro 15.000,00	ab dem 16. des Folgemonats nach Abgabe der MwSt. Jahreserklärung ohne Konformitätsbescheinigung	freie Kompensierung
Ab Euro 15.001,00	ab dem 16. des Folgemonats nach Abgabe der MwSt. Jahreserklärung mit Konformitätsbescheinigung	freie Kompensierung

Für weitere Fragen stehen wir zur Verfügung

Frohe Weihnachten und ein gesegnetes Neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Endrizzi & Partner